



Heinrich-Held-Straße 33  
**45133 Essen**  
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0  
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29  
**44229 Dortmund**  
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0  
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de  
www.s-f-essen.de

## Aktuelle steuerliche Informationen **Oktober 2010**

### **ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS**

1. Einschränkung von rückwirkenden Steuerbelastungen
2. Rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist teilweise verfassungswidrig
3. Rückwirkende Senkung der Beteiligungsquote für Verkauf von GmbH-Anteilen teilweise verfassungswidrig

### **ALLE STEUERZAHLER**

4. Spenden für Opfer in Pakistan
5. Erstattungszinsen des Finanzamts auf Einkommensteuer sind nicht zu versteuern
6. Steuergeheimnis: Mitteilungspflichten des Finanzamts
7. Verbraucherpreisindex Mai bis Juli 2010

### **PRIVATBEREICH**

8. Kindergeld: Grenzbetrag ist nicht verfassungswidrig
9. Kindergeld: Vollzeitwerbstätigkeit des Kindes
10. Unterhalt an Angehörige im Ausland
11. Handwerkerleistungen: Anwendungszeitpunkt des Förderhöchstbetrags
12. Abgrenzung haushaltsnahe Dienstleistung zu Handwerkerleistung

### **UNTERNEHMEN**

13. Onlinebanking: Aufbewahrung und Archivierung eines elektronischen Kontoauszugs
14. Verzicht auf Rechnungsabgrenzungsposten in Bagatellfällen
15. Zum Steuererlass für Sanierungsgewinne
16. Abtretung von Steuererstattungsanspruch per Telefax

### **UMSATZSTEUER**

17. Geschäftsveräußerung im Ganzen ohne Übergang des Mietvertrages
18. Änderung der Bemessungsgrundlage nach Abtretung von Forderungen?

### **LOHNSTEUER**

19. Identifikationsnummer des Arbeitnehmers
20. Voraussichtliche Sachbezugswerte 2011

### **Zahlungstermine Steuern und Sozialversicherung**

11.10. Zahlungsschonfrist 14.10.

Umsatzsteuer (MwSt)  
(Monats- und Vierteljahreszahler)

Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt  
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.10.

Sozialversicherungsbeiträge

\*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler; Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach Eingang bewirkt

### **SELBSTÄNDIGE**

21. Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger unterliegen nicht der Gewerbesteuer

### **ARBEITNEHMER**

22. Häusliches Arbeitszimmer: Anweisung des Finanzministeriums
23. Doppelte Haushaltsführung ohne Tragung der Kosten beider Haushalte möglich
24. Leiharbeitnehmer hat Anspruch auf Verpflegungspauschale
25. Ausgleichszahlung bei Ehescheidung

### **SONSTIGE EINKÜNFTE**

26. Rentennachzahlungen für frühere Jahre

### **ERBSCHAFTSSTEUER**

27. Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ist verfassungswidrig

### **GESELLSCHAFTSRECHT**

28. Auseinandersetzung unter Freiberuflern

### **ARBEITSRECHT**

29. Diskriminierung eines Stellenbewerbers wegen Alters
30. Konkurrenzverbot für Arbeitnehmer bis zum Ausscheiden

### **STEUERTERMINE**

31. Übersicht: November 2010 bis Januar 2011

## ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS

### 1. Einschränkung von rückwirkenden Steuerbelastungen

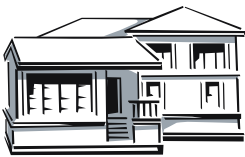
Belastende Steuergesetze mit sog. echter Rückwirkung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in der Regel unzulässig. Echte Rückwirkung bedeutet, dass an einen abgeschlossenen Sachverhalt neue steuerliche Folgen geknüpft werden, z. B. die Höhe der Steuer eines Veranlagungszeitraums geändert wird, der bereits bei Erlass des Gesetzes beendet war (z. B. Verkündung des Gesetzes im Jahr 02 mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 01). Eine sog. unechte Rückwirkung liegt vor, wenn die Steuer für einen Veranlagungszeitraum geändert wird, der bei Verkündung des Gesetzes noch nicht beendet war, auch wenn dies Sachverhalte betrifft, die vor Ergehen des Gesetzes verwirklicht wurden (Beispiel: Ein im März des Jahres 01 ergangenes Gesetz verschärft die Steuer für Verkaufsgeschäfte mit Wirkung ab dem 1.1.01).

Unechte Rückwirkung in Steuergesetzen hat das Bundesverfassungsgericht bisher in relativ weitem Umfang für zulässig erklärt. Die allgemeine Erwartung eines Steuerzahlers, das gegenwärtige Recht werde unverändert fortbestehen, genießt keinen verfassungsrechtlichen Schutz.

Das Gericht hat nun jedoch den Schutz des Steuerzahlers vor unechten Rückwirkungen verstärkt. Wenn der Gesetzgeber während eines Veranlagungszeitraums das Gesetz mit Wirkung auch für vor Verkündung des Gesetzes verwirklichte Sachverhalte ändert, bedarf dies einer besonderen Rechtfertigung. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist zu beachten. Die Absicht, für den Staat Einnahmen zu erzielen, reicht nicht aus.

Das Bundesverfassungsgericht hält nun mehrere Fälle unechter Rückwirkung des sog. Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 nach diesen Maßstäben für verfassungswidrig.

### 2. Rückwirkende Verlängerung der Spekulationsfrist teilweise verfassungswidrig



Die Gewinne aus privaten Grundstücksveräußerungen waren nach der bis zum 31.12.1998 geltenden Rechtslage zu versteuern, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung weniger als zwei Jahre betrug (sog. Spekulationsgeschäfte). Durch das sog. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (verkündet am 31.3.1999) wurde die Spekulationsfrist auf zehn Jahre verlängert. Die neue Frist galt erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 1999, bezog aber - rückwirkend - auch bereits erworbene Grundstücke ein, sofern der Vertrag über die Veräußerung erst im Jahr 1999 (oder später) geschlossen wurde.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass diese Regelung teilweise verfassungswidrig und damit nichtig ist. Die Verlängerung der Frist auf 10 Jahre als solche hält das Gericht für verfassungsrechtlich unbedenklich. Auch die Erfassung von Grundstücken, für die die bisherige Spekulationsfrist von 2 Jahren bei Verkündung der Neuregelung bereits abgelaufen war, ist im Grunde nach zulässig. Verfassungswidrig ist jedoch die Besteuerung von Wertsteigerungen, die schon vor Verkündung des Gesetzes entstanden und steuerfrei realisiert worden sind oder hätten realisiert werden können.

**Beispiel:** A hatte ein Grundstück am 1.1.1995 für umgerechnet 50.000 € erworben. Er verkaufte es am 1.1.2004 für 90.000 €. Bei Verkündung des Gesetzes am 31.3.1999 hatte es einen Wert von umgerechnet 70.000 €. Nach der gesetzlichen Übergangsregelung hätte er den vollen Gewinn von 40.000 € versteuern müssen. Nach dem Beschluss des Gerichts muss er nur die Wertsteigerungen versteuern, die nach Verkündung des Gesetzes am 31.3.1999 entstanden sind, also nur 20.000 €.

### 3. Rückwirkende Senkung der Beteiligungsquote für Verkauf von GmbH-Anteilen teilweise verfassungswidrig

Vor Verkündung des „Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002“ war der Gewinn aus Verkauf einer Beteiligung an einer GmbH oder AG im Privatvermögen nur dann steuerpflichtig, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verkauf zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt war. Das genannte Gesetz senkte diese Grenze auf mindestens 10 % (seit 2002 beträgt sie 1 %). Nach der Übergangsregelung sollte es ausreichen, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten 5 Jahre vor Verkauf mindestens zu 10 % beteiligt war, auch wenn dies vor Verkündung des Gesetzes am 31.3.1999 der Fall gewesen sein sollte.

Auch dies hat das Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, soweit damit Wertsteigerungen zu versteuern sind, die nach dem früheren Recht bis zur Verkündung des Gesetzes steuerfrei hätten realisiert werden können.

**Beispiel:** G war an der X-GmbH seit dem 1.1.1990 zu 20 % beteiligt. Seine Anschaffungskosten für die Anteile betragen umgerechnet 10.000 €. Am 31.3.1999 hatten die Anteile einen Wert von 50.000 €. Am 31.3.2001 verkaufte er die gesamten Anteile für 70.000 €. Nach der gesetzlichen Übergangsregelung hätte er seinen gesamten Gewinn von 60.000 € versteuern müssen. Nach der Entscheidung muss er nur die Wertsteigerung ab Verkündung des Gesetzes versteuern, also nur 20.000 €.

ALLE STEUERZAHLER

#### **4. Spenden für Opfer in Pakistan**

Zuwendungen für die Opfer der Flut-Katastrophe in Pakistan können als Betriebsausgaben, Arbeitslohn oder Spenden abgezogen werden. Die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben die Voraussetzungen hierfür erläutert. Hieraus ergibt sich u. a.:

Unternehmer können Sponsoring-Maßnahmen, unentgeltliche Leistungen an Geschäftspartner oder Zuwendungen von Wirtschaftsgütern oder sonstige betriebliche Nutzungen und Leistungen (nicht hingegen Geld) aus inländischem Betriebsvermögen an flutgeschädigte Unternehmen als Betriebsausgabe abziehen.

Beihilfen und Unterstützungen des Arbeitgebers an von der Flut betroffene Arbeitnehmer sind bei diesen bis zu 600 € je Kalenderjahr, bei besonderen Notfällen in voller Höhe steuerfrei.

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Arbeitslohn, sind diese Lohnanteile nicht steuerpflichtig. Voraussetzung ist, dass die Lohnanteile zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers für betroffene Arbeitnehmer oder zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto verwendet werden. Der Lohnverzicht muss in den Lohnkonten der Arbeitnehmer verzeichnet werden.

Spenden dienen der Förderung mildtätiger Zwecke und sind steuerbegünstigt. Bei Einzahlung auf eines der hierfür eingerichteten Sonderkonten gilt ein vereinfachter Spendennachweis durch Einzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung, bei Online-Banking durch PC-Ausdruck. Derartige Spenden werden unabhängig von der Höhe anerkannt.

Auch Spenden an Vereine, die keine mildtätigen Zwecke verfolgen, sind unter bestimmten Voraussetzungen steuerbegünstigt, wenn sie der Hilfe für die Flutopfer zugeführt werden.

Die Regelungen gelten vom 30.07. bis 31.12.2010.

#### **5. Erstattungsinsen des Finanzamts auf Einkommensteuer sind nicht zu versteuern**

Bis 1999 konnten Nachzahlungszinsen, die an das Finanzamt zu zahlen waren, als Sonderausgaben abgezogen werden. Erstattungsinsen waren steuerpflichtig. Nachdem die Nachzahlungszinsen aufgrund gesetzlicher Regelung vom Abzug ausgeschlossen wurden, mussten die Erstattungsinsen nach wie vor versteuert werden.

Der Bundesfinanzhof hat in einem neuen Urteil zwar dieses gesetzliche Abzugsverbot als verfassungsgemäß bestätigt. Er hat aber die Beurteilung von Erstattungsinsen teilweise geändert. Erstattungsinsen wurden bisher stets als steuerbare Einnahmen aus Kapitalvermögen angesehen. Der Steuerzahler überlasse dem Finanzamt mit der letztlich nicht geschuldeten Steuerzahlung Kapital zur Nutzung und erhalte als Gegenleistung vom Finanzamt die Erstattungsinsen. An dieser Rechtsprechung hält der Bundesfinanzhof im Grundsatz zwar fest. Das gelte jedoch nicht, wenn die Steuer und darauf entfallende Nachzahlungszinsen gesetzlich vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen und damit dem nichtsteuerbaren Bereich zugewiesen sind. Dies hat zur Folge, dass die Steuererstattung beim Steuerzahler nicht zu Einnahmen führt. Diese gelte auch entsprechend für die Erstattungsinsen.

Aufgrund dieser Rechtsprechungsänderung sind nun gesetzliche Zinsen, die im Verhältnis zwischen Steuerzahler und Finanzamt für Einkommensteuernachzahlungen oder -erstattungen entstehen, insgesamt steuerrechtlich unbeachtlich.

## **6. Steuergeheimnis: Mitteilungspflichten des Finanzamts**

Die Finanzämter sind verpflichtet, bestimmte dem Steuergeheimnis unterliegende Daten den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit und der Künstlersozialkasse mitzuteilen. Voraussetzung ist, dass diese Daten für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen einschließlich der Künstlersozialabgabe erforderlich sind oder der Betroffene einen Antrag auf Mitteilung stellt.

Die Oberfinanzdirektion Niedersachsen weist in einer Verfügung u.a. darauf hin, dass Auskunftspflichten gegenüber den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung bei freiwillig Versicherten nicht bestehen, wenn diese Personen hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Dies ist der Fall, wenn die Erwerbstätigkeit von der wirtschaftlichen Bedeutung und dem zeitlichem Aufwand her die übrigen Erwerbstätigkeiten zusammen deutlich übersteigt und den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit bildet. Bei diesen Personen gilt die Beitragsbemessungsgrenze als beitragspflichtige Einnahme, sofern der Versicherte keine geringeren Einnahmen nachweist. Demgegenüber besteht bei anderen freiwillig Versicherten eine Auskunftspflicht gegenüber den Sozialversicherungsträgern.

## **7. Verbraucherpreisindex Mai bis Juli 2010**

Der Verbraucherpreisindex für Deutschland insgesamt (Basisjahr ist das Jahr 2005 = 100) beträgt im Jahr 2010 für den Monat:

Mai 108,0

Juni 108,1

Juli 108,4

PRIVATBEREICH

## **8. Kindergeld: Grenzbetrag beim Kindergeld ist nicht verfassungswidrig**

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht unter anderem nur, wenn die eigenen Einkünfte des Kindes den Betrag von derzeit 8.004 € nicht übersteigen. Bereits bei einem Überschreiten dieser Freigrenze um 1 Cent entfällt der Anspruch vollständig.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass diese Regelung verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Die Entscheidung des Gesetzgebers, die Grenzbetragsregelung als Freigrenze und nicht als Freibetragsregelung auszugestalten, liege im Rahmen der ihm zustehenden Typisierungs- und Pauschalierungsbefugnis. Hierdurch werde der Vollzug der betroffenen Norm durch die Finanzverwaltung erheblich erleichtert.

Das Gericht hat die Verfassungsbeschwerde von Eltern nicht zur Entscheidung angenommen. Diesen war das Kindergeld versagt worden, weil die Bezüge des Kindes den früheren Jahreshesgrenzbetrag von 7.680 € um 4,34 € überstiegen hatten.

## **9. Kindergeld: Vollzeiterwerbstätigkeit des Kindes**

Für ein Kind, welches das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, besteht Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag u. a. dann, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels eines Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Ferner dürfen seine Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag von derzeit 8.004 € im Jahr nicht übersteigen. Der Grenzbetrag mindert sich für jeden Monat, in dem die genannten Voraussetzungen nicht vorliegen um 1/12, als z. B. für jeden Monat, in dem keine Berufsausbildung stattfindet. Die in dieser Zeit erzielten Einkünfte werden nicht auf den verbleibenden Grenzbetrag angerechnet.

Ging ein Kind zwischen zwei Ausbildungsabschnitten einer Vollzeiterwerbstätigkeit nach, zählte diese Zeit nach der bisherigen Rechtsprechung nicht als Ausbildungszeit. Demnach bestand für diese Zeit kein Anspruch auf Kindergeld (unabhängig von der Höhe des Lohns). Der Lohn zählte nicht zu den schädlichen eigenen Bezügen und konnte also nicht zum Fortfall des Kindergeldes für die übrigen Kalendermonate des Jahres führen.

Diese Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof nun aufgegeben. Ein Kind kann daher grundsätzlich auch dann berücksichtigt werden, wenn es zwischen zwei Ausbildungsabschnitten einer Vollzeittätigkeit nachgeht. Entsprechendes gilt, wenn es sich um einen Ausbildungsplatz bemüht. Nach dem Gesetz solle die Berücksichtigung eines Kindes bei den Eltern nur davon abhängen, ob seine Einkünften den Grenzbetrag übersteigen, nicht davon, ob es im jeweiligen Kalendermonat auf Unterhalt angewiesen ist.

Das Urteil kann im Einzelfall günstig sein: Wenn die Einkünfte des Kindes während der Berufstätigkeit nicht dazu führen, dass der Grenzbetrag für das ganze Jahr überschritten wird, erhalten die Eltern auch Kindergeld für die Zeit der Berufstätigkeit des Kindes, z. B. wenn diese nur kurzzeitig war. In anderen Fällen kann die Berücksichtigung der Zeit der Berufstätigkeit bewirken, dass der Grenzbetrag für das ganze Jahr überschritten wird, die Eltern daher für das ganze Jahr kein Kindergeld erhalten.

## 10. Unterhalt an Angehörige im Ausland

Unterhaltsaufwendungen können nur dann als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden, wenn die unterhaltene Person gegenüber dem Leistenden gesetzlich unterhaltsberechtig ist. Dies ist der Fall, wenn es sich u.a. um Verwandte in gerader Linie (Kinder, Enkel, Eltern) handelt. Die Unterhaltsberechtigung setzt zivilrechtlich voraus, dass die unterhaltene Person unterhaltsbedürftig ist. Dies wurde nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterstellt.

Hiervon abweichend hat das Gericht nun entschieden, dass die Bedürftigkeit der unterhaltenen Person bei Verwandten jeweils konkret zu bestimmen ist und nicht unterstellt werden kann. Bei der Unterstützung volljähriger Kinder sei zu berücksichtigen, dass für sie eine generelle Erwerbsobliegenheit bestehe. Mögliche Einkünfte aus einer unterlassenen Erwerbstätigkeit könnten deshalb der Bedürftigkeit entgegen stehen, falls eine Erwerbstätigkeit zumutbar sei.

Etwas anderes gilt jedoch bei Unterhaltszahlungen an die im Ausland lebende Ehefrau. Hier ist weder die Bedürftigkeit noch die Erwerbsobliegenheit der Ehefrau zu prüfen. Anders als der Verwandtenunterhalt werde der Ehegattenunterhalt zivilrechtlich auch unabhängig von einer Bedürftigkeit geschuldet. Der haushaltsführende Ehegatte sei nicht verpflichtet, zunächst seine Arbeitskraft zu verwerten.

## 11. Handwerkerleistungen: Anwendungszeitpunkt des Förderhöchstbetrags

Der Höchstbetrag für die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wurde im Jahr 2008 von bisher 600 € auf 1.200 € verdoppelt. Dabei ist bislang streitig, ob der höhere Betrag von bis zu 1.200 € bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bereits für das Jahr 2008 beansprucht werden kann. Mehrere Finanzgerichte haben dies verneint, so z.B. auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. Gegen dieses Urteil ist nun die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Betroffene Steuerzahler sollten gegen noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide für 2008 unter Hinweis auf das Verfahren Einspruch einlegen und außerdem einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens stellen.

Hinweis: Da die mögliche Steuerermäßigung 20 % der abzugsfähigen Aufwendungen (nur Lohnkosten, Fahrtkosten) beträgt, wirkt sich der höhere Abzugsbetrag erst für Handwerkerleistungen von mehr als 3.000 € aus.

## 12. Abgrenzung haushaltsnahe Dienstleistung zu Handwerkerleistung



Ein Steuerzahler ließ im Jahr 2006 in seinem Wohnhaus von einem Handwerksbetrieb F Maler- und Tapezierarbeiten im Treppenhaus ausführen. Die Arbeitskosten hierfür betragen 3.000 €. Besondere handwerkliche Fertigkeiten und Kenntnisse waren zur Ausführung dieser Arbeiten nicht erforderlich. Unabhängig von diesen Arbeiten ließ er im selben Jahr den Eingangsbereich des Hauses durch den Handwerksbetrieb M neu gestalten. Die Arbeitskosten für diese Arbeiten, die handwerkliche Fähigkeiten und Kenntnisse erforderten, betragen 2.320 €.

In der Einkommensteuererklärung beantragte er für die Kosten der Maler- und Tapezierarbeiten eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und daneben für die Kosten der Umbaumaßnahmen im Eingangsbereich eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsleistungen. Das Finanzamt behandelte die von beiden Betrieben durchgeführten Arbeiten als Handwerkerleistungen und gewährte nur hierfür den Höchstbetrag der Steuerermäßigung von 600 €.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht. Er hat nun entschieden, dass ab dem Veranlagungszeitraum 2006 die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen sämtliche handwerkliche

Tätigkeiten umfasst. Hierzu gehören auch einfache handwerkliche Verrichtungen, etwa regelmäßige Ausbesserungs- und Erhaltungsmaßnahmen, die bislang durch die Rechtsprechung als haushaltsnahe Dienstleistungen beurteilt wurden. Folglich überschneiden sich die Anwendungsbereiche der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen nicht mehr. Die bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2005 erforderliche Unterscheidung nach einfachen und qualifizierten Handwerkerleistungen ist damit nicht länger erforderlich.

## UNTERNEHMEN

### **13. Onlinebanking: Aufbewahrung und Archivierung eines elektronischen Kontoauszugs**

Unternehmer mit Gewinneinkünften (Gewerbebetriebe, Land- und Forstwirte und Selbständige) nutzen verstärkt das sog. Onlinebanking-Verfahren und wollen gleichzeitig auf die Aufbewahrung der Kontoauszüge in Papierform verzichten. Da für sie Buchführungs- und Aufbewahrungspflichten gelten, weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin:

Der am Onlinebanking-Verfahren teilnehmende Bankkunde erhält vom Kreditinstitut einen Kontoauszug in digitaler Form übermittelt. Mit dem Ausdruck dieses elektronischen Kontoauszugs genügt der Buchführungspflichtige nicht den Aufbewahrungspflichten, da es sich beim elektronisch übermittelten Auszug um das originär digitale Dokument handelt.

Für die steuerliche Anerkennung des elektronischen Kontoauszugs muss diese Datei auf einem maschinell auswertbaren Datenträger archiviert werden. Es gelten hierfür sowohl die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung als auch die Grundsätze DV-gestützter Buchführungssysteme. Letztere setzen u. a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Weiterverarbeiten im System des Kunden, vor dem Speichern oder bei einem späteren Ausdruck nicht verändert werden können. Die Übermittlung und Speicherung lediglich einer Datei im pdf-Format genügt diesen Grundsätzen nicht, da bei diesem Dateiformat eine leichte und nicht mehr nachvollziehbare Änderung möglich wäre.

Kreditinstitute bieten häufig weitere Alternativen zur Aufbewahrung an, mit deren Hilfe die genannten Grundsätze eingehalten werden können. Dies sind z.B. die Übermittlung und Speicherung eines digital signierten elektronischen Kontoauszugs, die Vorhaltung des Auszugs beim Kreditinstitut und die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit während der Aufbewahrungsfrist oder die Übersendung und Aufbewahrung sog. Monatssammelkontoauszüge in Papierform. Diese Möglichkeiten sieht die Finanzverwaltung als akzeptabel an.

Hinweis: Im Privatkundenbereich (Steuerzahler ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach der Abgabenordnung) besteht in der Regel keine Aufbewahrungspflicht für Kontoauszüge. Dennoch sollten private Belege als Beweismittel auch für das Besteuerungsverfahren aufbewahrt werden.

### **14. Verzicht auf Rechnungsabgrenzungsposten in Bagatellfällen**

Bilanzierende Unternehmer dürfen vorausgezahltes Entgelt, das Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag ist, nicht sofort als Betriebsausgabe absetzen. Es ist ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, der erst in der folgenden Zeit gewinnmindernd aufzulösen ist. Dies gilt z. B. für vorausgezahlte Pacht, Miete oder Kfz-Versicherung.

Entsprechend sind erhaltene Zahlungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag noch nicht als Ertrag zu buchen, sondern in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen.

Auf die Bildung von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten darf nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs verzichtet werden, wenn die abzugrenzenden Beträge von untergeordneter Bedeutung sind und eine unterlassene Abgrenzung das Jahresergebnis nur unwesentlich beeinflussen würde. Dies folge aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. So lasse das Handels- und Steuerrecht auch sonst in Fällen von untergeordneter Bedeutung Vereinfachungen zu, z. B. den Ansatz von Festwerten. Das Gericht sieht steuerlich die Grenze bei der für das jeweilige Wirtschaftsjahr maßgebenden Grenze der Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter (im Streitjahr waren das 410 €, ab 2010 wäre diese Grenze erneut maßgebend). Wenn der einzelne Rechnungsabgrenzungsposten diesen Betrag nicht übersteigen würde, kann auf ihn verzichtet werden.



Das Gericht weist darauf hin, dass diese Vereinfachung nicht gilt, wenn es nicht um die zeitgerechte Verteilung eines Postens geht, sondern darum, ob ein einzelner Bilanzposten dem Grunde nach zu erfassen ist. Es bleibt daher dabei, dass z. B. auch eine geringfügige Forderung zu aktivieren ist.

## 15. Zum Steuererlass für Sanierungsgewinne



Der Erlass betrieblicher Schulden führt grundsätzlich zu einem steuerpflichtigen Gewinn. Wurden Schulden im Rahmen einer Sanierung erlassen, war dieser Gewinn früher kraft Gesetzes steuerbefreit. Mit Wirkung ab 1998 wurde diese Befreiung aufgehoben. Nach einem Schreiben der Finanzverwaltung aus dem Jahre 2003 kann jedoch für Sanierungsgewinne unter bestimmten Voraussetzungen ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen gewährt werden. U.a. sind zunächst etwaige Verlustvorträge aufzubrauchen.

Es ist umstritten, ob die Finanzverwaltung zu einem Billigkeitserlass für Sanierungsgewinne berechtigt ist. Z.T. wurde die Meinung vertreten, der Gesetzgeber habe sich mit Aufhebung der Steuerbefreiung gegen einen Erlass entschieden, woran die Finanzverwaltung gebunden sei. Der Bundesfinanzhof hält in einem aktuellen Urteil die Finanzverwaltung grundsätzlich für dazu berechtigt, einen Billigkeitserlass zu gewähren. Er verweist jedoch darauf, dass nach dem Schreiben der Finanzverwaltung nur ein Erlass bei sog. unternehmensbezogener Sanierung möglich ist, wenn also damit die Fortführung des Unternehmens erreicht werden soll. Nicht begünstigt ist der Schuldenerlass bei sog. unternehmerbezogener Sanierung. Deren Zweck ist nicht die Fortführung des Unternehmens, sondern sie soll es dem Unternehmer ermöglichen, sich schuldenfrei in das Privatleben zurückzuziehen oder sich eine andere Existenzgrundlage aufzubauen, z.B. als Angestellter. Bei unternehmerbezogener Sanierung ist ein Steuererlass aus Billigkeitsgründen nach dem Urteil nicht möglich.

Hinweis: Um sich von den Schulden zu befreien, ohne das Unternehmen fortzuführen, steht dem Unternehmer u.U. die Verbraucherinsolvenz oder eine Restschuldbefreiung zur Verfügung. In diesen Fällen ist nach einem weiteren Erlass ebenfalls eine Steuerbefreiung für den Gewinn aus Erlass betrieblicher Schulden möglich, auch wenn es sich um eine unternehmerbezogene Sanierung handelt. Dem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs ist nicht zu entnehmen, dass er dies für unzulässig hält.

## 16. Abtretung von Steuererstattungsanspruch per Telefax

Die Abtretung von Steuererstattungsansprüchen wird erst wirksam, wenn sie der Gläubiger dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt hat. In der Anzeige sind der Abtretende, der Abtretungsempfänger sowie der Art und Höhe des abgetretenen Anspruchs und der Abtretungsgrund auf einem vom Abtretenden und vom Abtretungsempfänger unterschriebenen amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen.

Zur Wirksamkeit der Abtretung genügt es, wenn der vollständig ausgefüllte und unterschriebene amtliche Vordruck dem Finanzamt per Telefax übermittelt wird. Der Bundesfinanzhof hält nicht mehr daran fest, dass der Vordruck im Original zu übersenden ist. Das Gericht kommt nach erneuter Überprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die Übersendung der Abtretungsanzeige durch Telefax sich für die Beteiligten und das Finanzamt keine nennenswerten zusätzlichen Risiken ergeben. Im Interesse einer Arbeitserleichterung ist die Übermittlung per Telefax daher zuzulassen.

## UMSATZSTEUER

### 17. Geschäftsveräußerung im Ganzen ohne Übergang des Mietvertrages

Bei Grundstücksgeschäften kann die Übertragung eines vermieteten Grundstücks zu einer nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung führen, die damit nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Der Erwerber tritt an die Stelle des Veräußerers. Dies gilt auch für die Berichtigung des Vorsteuerabzugs. Der Vorsteuerberichtigungszeitraum von 10 Jahren wird insoweit nicht unterbrochen.

Der Bundesfinanzhof hat nun in einem Sonderfall auch ohne Übergang eines Mietvertrages eine Geschäftsveräußerung angenommen, da die Beendigung des alten und der Abschluss eines neuen Mietvertrags zur Fortsetzung der bisherigen Vermietungstätigkeit führten.

In dem entschiedenen Fall hatte der Ehemann im Jahr 01 ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück bebaut und umsatzsteuerpflichtig an eine GmbH vermietet und aus den Baukosten den Vorsteuerabzug vorgenommen. Alleingesellschafterin der GmbH war die Ehefrau, die das Grundstück zum 31.12.03 erwarb. Zum selben Zeitpunkt endete der Mietvertrag mit der GmbH, die ihren Geschäftsbetrieb ebenfalls zum 31.12.03 an den Ehemann veräußerte. Die Ehefrau als neue Eigentümerin des Grundstücks schloss daraufhin mit ihrem Ehemann als Käufer des Unternehmens einen Mietvertrag über das Grundstück ab dem 1.1.04, wobei sie auf die Steuerfreiheit der Vermietung verzichtete. Ab dem Jahr 07 vermietete sie das Grundstück umsatzsteuerfrei.

Die Beendigung des alten und der Abschluss eines neuen Mietvertrages führten hier zur Fortsetzung der bisherigen Vermietungstätigkeit, wobei die hierfür maßgeblichen Umstände den beiden an der Grundstücksübertragung beteiligten Personen aufgrund eines Gesamtplans bekannt waren. Für die Geschäftsveräußerung war unerheblich, dass auf die Ehefrau kein bestehender Mietvertrag übergegangen ist, sondern sie einen neuen Mietvertrag mit ihrem Ehemann als Erwerber des Geschäftsbetriebs des bisherigen Mieters abgeschlossen hat. Es kommt nicht auf eine "Identität bzw. Teilidentität der beiden Mietverhältnisse" an, denn die Geschäftsveräußerung setzt nicht die Fortsetzung der nämlichen Tätigkeit, sondern nur voraus, dass sich die vor und nach der Übertragung ausgeübten Tätigkeiten hinreichend ähneln. Die Geschäftsveräußerung führte dazu, dass die Ehefrau die Vorsteuer aufgrund der steuerfreien Vermietung berichtigen musste.

### **18. Änderung der Bemessungsgrundlage nach Abtretung von Forderungen?**

Unklar waren bisher die umsatzsteuerlichen Folgen, wenn ein Unternehmer die durch eine Lieferung oder Leistung erlangte Forderung an ein anderes Unternehmen unter dem Nennwert abtritt, z.B. an ein Factoring-Unternehmen. Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs ergibt sich dazu:

Die Abtretung hat keine Auswirkung auf die Höhe der Umsatzsteuer des Geschäfts mit dem Kunden, der Schuldner der abgetretenen Forderung ist. Für die Höhe der Umsatzsteuer ist maßgebend der Betrag, den der Kunde an den Empfänger der Abtretung zahlt (z.B. an das Factoring-Unternehmen). Zahlt der Kunde den vollen Betrag der Forderung, wie es in der Regel der Fall sein wird, ändert sich die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer also nicht.

Bezahlt der Kunde die Forderung nicht voll, sei es aus Zahlungsschwierigkeiten oder weil er Einreden geltend macht, ist Bemessungsgrundlage nur der gezahlte Betrag (dies ist der Nettobetrag). Der Unternehmer, der den Umsatz ausgeführt hat, hat dann die Umsatzsteuer zu berichtigen, er kann also die bereits an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer teilweise zurückerhalten. Dies folgt aus dem Grundsatz, dass sich die Höhe der Umsatzsteuer nach dem Betrag richtet, den der Kunde zahlt.

Versteuert der Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung), richtet sich die Höhe der Umsatzsteuer und der Zeitpunkt der Versteuerung nach dem Eingang der Zahlungen beim Forderungsempfänger (Factoring-Unternehmen). Kann der Unternehmer dies nicht feststellen, ist dem ggf. durch Schätzungen abzuwehren.

Es ist Sache des Unternehmers, sich von dem Abtretungsempfänger über Forderungsausfälle oder über den Eingang von Zahlungen unterrichten zu lassen, und das Nötige dazu zu vereinbaren.

## **LOHNSTEUER**

### **19. Identifikationsnummer des Arbeitnehmers**



Das Bundesfinanzministerium hatte bereits im November 2009 darauf hingewiesen, dass voraussichtlich ab April 2010 für den authentifizierten Arbeitgeber eine Anfragemöglichkeit zur Erhebung der Identifikationsnummer des Arbeitnehmers beim Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellt wird. Dies betrifft die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung 2010 und die erleichterte Übernahme der steuerlichen Identifikationsnummer des Arbeitnehmers in das Lohnkonto.

Diese Anfragemöglichkeit steht nunmehr ab sofort bis zum 31. Dezember 2010 im ElsterOnline-Portal des Arbeitgebers unter der Funktion „Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern“ zur Verfügung. Nähere Informationen sind im Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung unter <https://www.elsteronline.de/eportal/Leistungen.tax> und der Rubrik „Leistungen“ bereitgestellt.



Dort wird unter der Überschrift „Dienste“ auf die Funktion „Abfrage der Identifikationsnummern von Arbeitnehmern“ hingewiesen.

## **20. Voraussichtliche Sachbezugswerte 2011**

Das Bundesarbeitsministerium hat die voraussichtlichen Sachbezugswerte für 2011 bekannt gegeben, die in allen Bundesländern gelten. Der Bundesrat wird sie vermutlich im Dezember 2010 beschließen.

Der Sachbezugswert für Verpflegung beträgt monatlich für Verpflegung 217 € (Frühstück = 47 €, Mittag- und Abendessen jeweils = 85 €). Die Tageswert beläuft sich auf 7,23 € (Frühstück = 1,57 €, Mittag- oder Abendessen = 2,83 €).

Der Sachbezugswert für Unterkunft beträgt monatlich 206 € (pro Tag = 6,87 €).

## **SELBSTÄNDIGE**

### **21. Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger unterliegen nicht der Gewerbesteuer**

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert, wonach die Tätigkeit von berufsmäßigen Betreuern und Verfahrenspflegern als gewerblich behandelt wurde und die Einkünfte damit gewerbesteuerpflichtig waren. Er geht nun davon aus, dass die genannten Tätigkeiten den Einkünften aus sonstiger selbständiger Arbeit zuzuordnen sind, wie z. B. auch die Testamentsvollstreckung, Vermögensverwaltung oder die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied. Diesen allen ist gemeinsam, dass sie durch eine selbständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden Geschäftskreis sowie durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt sind.

## **ARBEITNEHMER**

### **22. Häusliches Arbeitszimmer: Anweisung des Finanzministeriums**

Bis zur gesetzlichen Neuregelung zum Abzug von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer verfährt die Finanzverwaltung wie folgt:

**Vorläufig ergangene Steuerbescheide:** Soweit Steuerbescheide bereits hinsichtlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer vorläufig ergangen sind, ergeben sich bis zur Neuregelung keine Änderungen. Beantragt ein Steuerzahler jedoch im Vorgriff auf eine Neuregelung eine Änderung des Bescheids, können Aufwendungen bis zu einem Betrag von 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Nutzung des Arbeitszimmers sowie die Höhe der Aufwendungen müssen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Der geänderte Steuerbescheid ergeht ebenfalls vorläufig.

**Ruhende Einspruchsverfahren:** Einspruchsverfahren gegen Steuerbescheide für Veranlagungszeiträume ab 2007, die unter Berufung auf das vor dem Bundesverfassungsgericht anhängige (nun entschiedene) Verfahren geruht haben, ruhen weiterhin bis zur gesetzlichen Neuregelung. Eine bereits gewährte Aussetzung der Vollziehung gilt unverändert weiter.

**Noch nicht veranlagte Steuerfälle:** Nachgewiesene oder glaubhaft gemachte Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können bis zu einem Betrag von 1.250 € als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt werden, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Die Steuerbescheide ergehen ebenfalls vorläufig.

### **23. Doppelte Haushaltsführung ohne Tragung der Kosten beider Haushalte möglich**

Ein lediger Arbeitnehmer war in M beschäftigt, wo er auch eine Dreizimmerwohnung von 64 qm unterhielt. In S nutzte er im Wohnhaus seiner Eltern im Dachgeschoss einen Schlafräum und einen Wohnraum von zusammen 45 qm. Küche, Bad, und WC teilte er mit seinen Eltern. Er machte geltend, sein Hauptwohnsitz sei die Wohnung in S, weshalb er die der Kosten der Wohnung am Beschäftigungsort im M als Kosten einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung absetzen könne.

Das Finanzgericht wies seine Klage ab, da er nicht nachgewiesen habe, die Kosten der Wohnung bei den Eltern selbst getragen zu haben.

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung auf. Für die Anerkennung der Wohnung bei den Eltern sei nicht zwingend Voraussetzung, dass der Kläger sich an deren Kosten beteiligt habe. Dies sei nur ein gewichtiges Indiz dafür, dass er dort einen eigenen Hausstand unterhalten habe. Andererseits sei die Tragung der Kosten allein kein ausreichender Nachweis für einen eigenen Hausstand. Das Vorhalten einer Wohnung für gelegentliche Besuche genügt nicht. Bei einem alleinstehenden Arbeitnehmer sei auch zu prüfen, ob die Wohnung am Beschäftigungsort nach einer gewissen Zeit zur Hauptwohnung geworden ist, zum Mittelpunkt der Lebensinteressen. Dafür kann von Bedeutung sein, wie oft und wie lange er sich in der einen und der anderen Wohnung aufhält, sowie die Ausstattung und Größe beider Wohnungen. Auch die Dauer des Aufenthalts am Beschäftigungsort, die Entfernung der Wohnungen voneinander, die Zahl der Heimfahrten, und zu welchem Ort die engeren persönlichen Beziehungen bestehen, sind zu prüfen. Im Urteilsfall war dies noch zu klären.

#### **24. Leiharbeiter hat Anspruch auf Verpflegungspauschale**

Ein Leiharbeiter hat bei seinem Einsatzort beim Kunden seines Arbeitgebers grundsätzlich keine regelmäßige Arbeitsstätte, hat der Bundesfinanzhof klargestellt. Dem Leiharbeiter stehen daher bei entsprechender Dauer der Abwesenheit von seiner Wohnung (mindestens 8 Stunden) die Verpflegungspauschalen zu.

Das Gericht begründet dies damit, dass ein Leiharbeiter nicht die Möglichkeit habe, sich auf eine bestimmte Arbeitsstelle einzurichten und so seine Fahrt- oder Verpflegungskosten zu verringern. Er müsse stets mit Abordnung zu einem anderen Kunden und damit zu einer anderen Einsatzstelle rechnen. Dabei sei es unerheblich, ob im Einzelfall der Einsatz bei einem bestimmten Kunden längere Zeit gedauert hat, da der Leiharbeiter dies bei Beginn des Einsatzes nicht wissen konnte. Der Bundesfinanzhof erkannte daher einem Leiharbeiter, der bei wechselnden Kunden seines Arbeitgebers im gesamten Gebiet des Hamburger Hafens tätig war, die Verpflegungspauschalen an.

Ob es anders zu beurteilen wäre, wenn ein Leiharbeiter von seinem Arbeitgeber für die gesamte Dauer des Arbeitsvertrages einem bestimmten Kunden überlassen wird, ließ das Gericht offen.

#### **25. Ausgleichszahlung bei Ehescheidung**

Ein Ehemann leistete im Jahr 2003 eine Einmalzahlung an seine geschiedene Ehefrau im Rahmen eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches, um nach seiner Zuruhesetzung weiterhin in den Genuss ungekürzter (beamtenrechtlicher) Versorgungsbezüge zu gelangen. Die Zahlungen machte er als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gelten. Das Finanzamt erkannte sie jedoch nicht an, da kein ausreichender objektiver und subjektiver Zusammenhang mit diesen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bestehe.

Der Bundesfinanzhof beurteilte die Zahlungen nun als vorweggenommene Werbungskosten, da ein wirtschaftlicher Zusammenhang mit künftigen Einnahmen des Ehemanns gegeben sei. Die Zahlung sei im Jahr 2003 (Abfluss) in voller Höhe als Erwerbsaufwand zu berücksichtigen.

### **SONSTIGE EINKÜNFTE**

#### **26. Rentennachzahlungen für frühere Jahre**



Renten sind nach der seit dem Jahr 2005 geltenden Regelung (Alterseinkünftegesetz) nicht mehr mit dem Ertragsanteil zu versteuern, sondern prozentual. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Rentenbeginn. Liegt dieser im 2005 oder früher, sind 50 % der Rente zu versteuern.

Auch Renten, die für vorangegangene Jahre im Jahr 2005 nachgezahlt werden, unterliegen der durch das Alterseinkünftegesetz eingeführten Besteuerung. Sie sind ebenfalls mit einem Anteil von 50 % (und nicht dem niedrigeren Ertragsanteil) zu versteuern, hat das Finanzgericht Münster entschieden. Auch für die Besteuerung von Rentennachzahlungen gelte das sog. Zuflussprinzip.

## ERBSCHAFTSTEUER

### **27. Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft ist verfassungswidrig**

Nach den bis zum 31.12.2008 geltenden früheren Bestimmungen des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes waren eingetragene Lebenspartner nach Schaffung des Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft im Jahre 2001 erbschaftsteuerrechtlich erheblich höher belastet als Ehegatten.

Für Ehegatten galt die günstige Steuerklasse I mit Steuersätzen zwischen 7 % und 30 %. Zudem betragen der persönliche Freibetrag eines Ehegatten 307.000 € und der besondere Versorgungsfreibetrag 256.000 €. Lebenspartner wurden als „übrige Erwerber“ in die Steuerklasse III eingeordnet mit Steuersätzen von 17 % bis zu 50 %. Der Freibetrag betrug 5.200 €. Von der Vergünstigung des Versorgungsfreibetrags waren sie gänzlich ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass die erbschaftsteuerrechtliche Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes unvereinbar ist. Die Privilegierung der Ehegatten gegenüber den Lebenspartnern lasse sich nicht allein mit Verweisung auf den besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie rechtfertigen.

Der Gesetzgeber muss bis zum 31.12.2010 eine Neuregelung für die vom Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz a.F. betroffenen Altfälle treffen, die die Gleichheitsverstöße in dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften vom 16.2.2001 bis zum Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes am 24.12.2008 beseitigt. Dieses Gesetz enthält bereits Regelungen, wonach eingetragenen Lebenspartnern der persönliche Freibetrag sowie auch der Versorgungsfreibetrag in gleicher Höhe wie Ehegatten zustehen. Allerdings werden eingetragene Lebenspartner weiterhin wie entfernte Verwandte und Fremde mit den höchsten Steuersätzen besteuert. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Jahressteuergesetz 2010 ist eine vollständige Gleichstellung von Lebenspartnern und Ehegatten im Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuerrecht - also auch in den Steuersätzen - beabsichtigt.

## GESELLSCHAFTSRECHT

### **28. Auseinandersetzung unter Freiberuflern**

Setzen sich nach Auflösung einer Sozietät die Sozien in der Weise auseinander, dass sie die Sachwerte unter sich aufteilen und um die bisherigen Mandanten werben, ist damit der Geschäftswert abgegolten.

Ein Sozius hat daher keinen Anspruch gegen die anderen auf eine Abfindung für den Praxiswert, auch wenn es ihm nicht gelungen ist, so viele ehemalige Mandanten der Praxis für sich zu gewinnen, wie es seinem Anteil an der Sozietät entsprochen hätte.

## ARBEITSRECHT

### **29. Diskriminierung eines Stellenbewerbers wegen Alters**

Stellen sind u. a. „altersneutral“ auszuschreiben, wenn kein Rechtfertigungsgrund für eine unterschiedliche Behandlung wegen des Alters vorliegt. Wird dennoch ein „junger“ Bewerber gesucht, ist die Stellenausschreibung unzulässig wegen eines Verstoßes gegen das Altersdiskriminierungsverbot. Einem älteren abgewiesenen Stellenbewerber kann ein Entschädigungsanspruch zustehen, wenn ein jüngerer Bewerber eingestellt wird, hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Voraussetzung ist dabei, dass der Arbeitgeber nicht nachweisen kann, dass kein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot vorgelegen hat.

Die Entscheidung betraf einen im Jahr 1958 geborenen Volljuristen, der sich im Jahre 2007 auf eine Stellenanzeige der Beklagten in einer juristischen Fachzeitschrift bewarb. Die Beklagte suchte für ihre Rechtsabteilung „zunächst auf ein Jahr befristet eine(n) junge(n) engagierte(n) Volljuristin/Volljuristen“. Der Kläger erhielt eine Absage, ohne zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden zu sein. Eingestellt wurde eine 33jährige Juristin. Die Beklagte hatte dem Kläger wegen einer unzulässigen Benachteiligung eine Entschädigung in Höhe eines Monatsgehalts zu zahlen.

### 30. Konkurrenzverbot für Arbeitnehmer bis zum Ausscheiden

Ein Arbeitnehmer darf während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses keiner Konkurrenztaetigkeit nachgehen. Er darf im Marktbereich seines Arbeitgebers Dritten keine Leistungen und Dienste anbieten. Wenn ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot nicht vereinbart ist, darf der Arbeitnehmer jedoch schon vor Beendigung des Arbeitsvertrages die Gruendung eines eigenen Unternehmens oder den Wechsel zu einem Konkurrenzunternehmen vorbereiten. Verboten ist nur die Aufnahme einer werbenden Taetigkeit, z.B. das Abwerben von Kunden oder die Vermittlung von Konkurrenzgeschaeften. Das Wettbewerbsverbot gilt bis zur Beendigung des Arbeitsvertrages und zwar auch dann, wenn das Arbeitsverhaeltnis bereits gekuendigt ist.

Bei einer Sozialarbeiterin, die bei einem Pflegedienst beschaeftigt war, hat es das Bundesarbeitsgericht als vertragswidrig angesehen, dass sie vor Beendigung des Vertrages Daten von Patienten an eine Konkurrenzfirma weitergab. Dies rechtfertigte eine fristgerechte Kuendigung, nicht jedoch eine fristlose.

Als zuelaessige Vorbereitungshandlung wurde dagegen angesehen, dass sie vor Beendigung des Arbeitsvertrages einen Antrag beim Landschaftsverband auf Zulassung als Anbieter von betreutem Wohnen stellte.

### STEUERTERMINE

#### 31. November, Dezember 2010 und Januar 2011

10.11. (* 13.11.)	10.12. (* 14.12.)	11.01. (* 14.01.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats- und Vierteljahreszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats- und Vierteljahreszahler)
16.11. (*19.11.)	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
Gewerbesteuer	Koerperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
Grundsteuer		
26.11.	28.12.	27.01.
Sozialversicherungsbeitraege	Sozialversicherungsbeitraege	Sozialversicherungsbeitraege

\*) Letzter Tag der **Zahlungsschonfrist**, nicht fuer Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.